

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)**

vom 07. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2023)

zum Thema:

**Mehrsprachigkeit im Schulprogramm nach § 15 Abs. 1 bis Abs. 3b Schulgesetz  
(Teil 1)**

und **Antwort** vom 24. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14832

vom 7. Februar 2023

über Mehrsprachigkeit im Schulprogramm nach § 15 Abs. 1 bis Abs. 3b Schulgesetz  
(Teil 1)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Bezüglich § 15 Abs. 1 SchulG:

1. Wie wird die Erfassung der Erstsprachen der Berliner Schüler\*innen organisiert? Werden die Sprachkenntnisse in der Herkunftssprache in der Kita erfasst und an die Schule übermittelt? Wenn ja, wie?
2. Gibt es bisher Ergebnisse bzw. wann sollen die entsprechenden Zahlen für die gesamte Schüler\*innenschaft (d.h. sämtliche Jahrgänge) vorliegen?
3. Welche Informationsquellen werden neben der Erfassung bei der Einschulung in die erste Klassenstufe genutzt? Werden für die Erfassung der bereits eingeschulten Jahrgänge die Daten aus Schülerbögen verwendet? Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Zu 1., 2. und 3.: Die Erfassung der Erstsprachen ist gemäß § 15 Abs. 1 Schulgesetz Berlin (SchulG) jeweils für die Aufnahme in die Schule vorgesehen.

Es werden zunächst die Erstsprache oder die Erstsprachen der Schülerinnen und Schüler erfasst, die in die jeweiligen Jahrgänge neu aufgenommen werden (Grundschule Jahrgangsstufe 1, weiterführende Schulen Jahrgangsstufen 7 bzw. 5 bei grundständigen Schulen).

Die Erfassung erfolgt gemäß Schulgesetz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft.

Gestaltung und Durchführung der Erstsprachenabfrage wurden im Schuljahr 2022/2023 konzipiert und anschließend unter Beteiligung von Schulen verschiedener Schularten pilotiert. Die Erfahrungen wurden in die weitere Gestaltung der Erstsprachenabfrage einbezogen, die in den Aufnahmejahrgängen ab dem Herbst 2023 durchgeführt werden soll. Bis dahin soll die neugestaltete Erstsprachenabfrage voraussichtlich in die Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) eingefügt werden.

Es ist vorgesehen, dass für die Auswertung der bereits eingeschulten Jahrgänge die bisherigen Angaben zur Familiensprache in den Stammdaten der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse soll im Anschluss an die Durchführung der Erstsprachenabfrage im Herbst 2023 erstellt werden.

Die deutsche bzw. nicht deutsche Herkunftssprache bzw. Erstsprache wird darüber hinaus bei der Beantragung des Kita-Gutscheins erfasst.

In der nach § 13 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) geschlossenen Qualitätsvereinbarung Tagesbetreuung (QVTAG) ist verankert, dass die in § 55 Absatz 1 SchulG und in § 5a Absatz 1 KitaFöG vorgegebenen Sprachstandfeststellungen unter den in § 55 SchulG vorgegebenen Fristen durchzuführen sind.

Das Instrument der Sprachstandfeststellung ist die auf das Sprachlerntagebuch bezugnehmende „Qualifizierte Stuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.“ Die Ergebnisse der Stuserhebung dienen der pädagogischen Fachkraft zur Planung von entsprechenden Fördermaßnahmen und werden nicht an die Schule weitergeleitet.

Die in das Sprachlerntagebuch integrierte Lerndokumentation, die u. a. feststellt, welche Sprachen das Kind spricht und seit wann es Deutsch lernt, wird an die Grundschule weitergeben, vorausgesetzt die Eltern geben hierzu ihre Einwilligung.

Bezüglich § 15 Abs. 3 und 3a SchulG:

1. Für welche Sprachen wird zurzeit erstsprachlicher Unterricht (ESU) angeboten und welche Sprachen sind seit dem Schuljahr 2021/22 neu hinzugekommen? Für welche weiteren Sprachen ist im Schuljahr 2023/24 die Einrichtung von ESU-Angeboten geplant und in welchem Stundenumfang und in welcher Schulstufe soll ESU angeboten werden? Welche Schritte sind diesbezüglich unternommen worden bzw. sind vorgesehen, um die Ausweitung des Angebots auf die Sekundarstufen I und II zu realisieren?

Zu 1.: Zurzeit wird erstsprachlicher Unterricht (ESU) für die Sprachen Arabisch, Kurdisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch und Vietnamesisch angeboten.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 wurden Polnisch, Russisch, Ukrainisch und Vietnamesisch als Erstsprachenunterricht neu eingerichtet.

Unter der Voraussetzung entsprechend zur Verfügung stehender Mittel und schulorganisatorischer Gegebenheiten wird darüber hinaus nach jetzigem Stand die Einrichtung von weiteren Unterrichtsangeboten in den Sprachen Chinesisch, Französisch, Spanisch für das kommende Schuljahr angestrebt.

Erstsprachenunterricht wird bislang als fakultatives, zusätzliches Unterrichtsangebot vorwiegend an Grundschulen mit einem Stundenumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Die Ausweitung des Angebots auf die Sekundarstufe I ist vorgesehen und wird im Schuljahr 2022/2023 bereits an vier Gemeinschaftsschulen und einem Gymnasium realisiert. Hierfür dient, wie auch bei den Grundschulen, eine jährliche Bedarfsabfrage über die regionalen Schulaufsichten an die Schulleitungen. Darüber hinaus informiert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie regelmäßig z. B. über Sitzungen der Schulaufsichten und Schulleitungen über die Möglichkeit, Erstsprachenunterricht einzurichten. Vor einer denkbaren Ausweitung auf die Sekundarstufe II wären weitere Voraussetzungen, wie die Aufnahme in die Fächer der gymnasialen Oberstufe Berlins mit entsprechenden Rahmenlehrplänen sowie ggf. eine Genehmigung als Prüfungsfach seitens der Kultusministerkonferenz, zu klären. Als vorrangig erscheint zunächst die weitere Etablierung des Erstsprachenunterrichts in der Sekundarstufe I.

2.) Inwieweit ist die Anerkennung der Erstsprache als 2. oder 3. Fremdsprache gem. § 15 Abs. 3b Schulgesetz rechtlich verbindlich geregelt?

Zu 2.: Im Schulgesetz des Landes Berlin ist vorgegeben, dass die nichtdeutsche Erstsprache von Schülerinnen und Schülern, die mehrsprachig aufwachsen, auf Antrag als zweite Fremdsprache anerkannt werden kann. Die Bedingungen der Anerkennung der Erstsprache als zweite Fremdsprache sind in den Schulstufenverordnungen durch § 17 Absatz 6 Sek I-VO und § 10 Absatz 7 VO-GO geregelt. Eine Anerkennung als dritte Fremdsprache ist bislang nicht vorgesehen.

3. Ist vorgesehen, die Fächer des Erstsprachenunterrichts (Arabisch, Kurdisch, Vietnamesisch u.a.) als Studien- und Prüfungsfächer in die Verordnung über den Zugang für Lehrämter (LZVO) aufzunehmen? Falls nicht, warum nicht?

Zu 3.: In der Lehramt Zugangsvorschrift (LZVO) sind ausschließlich Fächer bzw. Sprachen benannt, die (auch) als Fremdsprache unterrichtet werden. Sprachen, die ausschließlich im Erstsprachenunterricht (ESU) vorkommen, werden in der LZVO nicht aufgeführt. Der Bedarf an ESU-Lehrkräften in diesen Sprachen wird derzeit vorrangig über Lehrkräfte nach Recht des Herkunftslandes gedeckt. Somit ist eine Ausweitung der LZVO auf die o. g. Fächer und die Einrichtung entsprechender Studiengänge derzeit nicht geplant.

Berlin, den 24. Februar 2023

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie